

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **49 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Die Erwerbsersatzordnung – Kernstück unserer militärischen Sozialwerke

I.

Die jüngste Revision (vom 3. Oktober 1975) des *Bundesgesetzes vom 25. Februar 1952 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige (Erwerbsersatzordnung)* lenkt den Blick auf ein für die Armee hochbedeutendes Sozialwerk und damit ganz allgemein auf die Massnahmen, die bei uns unter dem sehr schweizerischen Sammeltitle des «Wehrmannschutzes» zusammengefasst werden. Die Betrachtung der Entwicklungsgeschichte und der Bedeutung der sozialen Einrichtungen der Armee vermittelt aufschlussreiche Einblicke in die allgemeine Geschichte unseres Wehrwesens in der jüngeren Zeit. Solange die Dienstzeiten in unserer Milizarmee nur kurz waren, stellte der wirtschaftliche Schutz des Wehrmannes keine aussergewöhnlichen Probleme. Man glaubte deshalb, diesen Fragen keine besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen und begnügte sich im wesentlichen damit, die rein militärische Tätigkeit möglichst zu fördern. Wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Armee waren in der Regel Probleme des einzelnen Mannes, die individuell gelöst werden konnten. Sie blieben meist der privaten Fürsorge überlassen.

Dieser ungenügende soziale und wirtschaftliche Schutz des Wehrmannes hat sich in der Mobilmachungszeit des Ersten Weltkrieges gerächt. Auf die unerwartet lange Dauer des Krieges von vier Jahren waren wir — wie übrigens auch alle andern Staaten — ungenügend vorbereitet. Das Fehlen eines ausreichenden sozialen Schutzes des Wehrmannes hat wesentlich mit dazu beigetragen, dass es am Kriegsende bei uns zu gewaltsamen innenpolitischen Entladungen kam; der Landes-Generalstreik von 1918 war viel mehr ein sozialer als ein revolutionärer Aufruhr.

Man hat in der Schweiz aus den Erfahrungen von 1914/18 gelernt und hat zu Beginn des Zweiten Weltkrieges im Bereich des Wehrmannsschutzes — wie übrigens auch in andern militärischen Randgebieten — bessere Vorsorge getroffen. Die wohl wichtigste Gruppe von Massnahmen, die diesem Zweck diente, waren die *Lohn- und Verdienstersatzordnungen*, die während des Krieges schrittweise ausgebaut wurden, und die entscheidend zum Durchhalten in den Kriegsjahren 1939/45 beigetragen haben. Das auf ebenso einfachen wie bahnbrechenden Grundsätzen beruhende Werk ist seither aus unserer militärischen Sozialordnung nicht mehr wegzudenken. Unsere Erwerbsersatzordnung ist auch international gesehen ein hochinteressantes Unikum, das nirgends seinesgleichen hat.